

RS Vwgh 1986/11/3 84/15/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §60 impl;

BAO §184 Abs1;

BAO §288 Abs1 ltd;

Rechtssatz

Beruft sich die Abgabenbehörde 2. Instanz in einem Schätzungsverfahren gemäß § 184 BAO in der Begründung ihres Bescheides auf Ergebnisse der Betriebsprüfung, die Grundlage des erstinstanzlichen Abgabenbescheides waren sowie auf Ergebnisse des Berufungsverfahrens und gibt sie daher in einzelnen Details keine eigene ausführliche Begründung ihrer Entscheidung, so kann darin kein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften erblickt werden, weil Rechtsmittelredigungen unter der rechtlichen Verantwortung der Rechtsmittelbehörde ergehen, weshalb Begründungsübernahmen bzw. Verweisungen stets der Rechtsmittelbehörde zuzurechnen und von ihr zu vertreten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150008.X04

Im RIS seit

03.11.1986

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>